



# **Regionale ESF-Strategie und Förderaufruf Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe**

# **2020**

Karlsruhe, 2. Juli 2019



## Inhalt

<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Analyse des regionalen Arbeitsmarktes und der Situation am Übergang Schule – Beruf in der Stadt Karlsruhe</b> .....	<b>4</b>
1.1 Zur Lage auf dem Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe .....	4
1.2 Zur Situation am Übergang Schule – Beruf in der Stadt Karlsruhe.....	8
<b>2. Festlegung von Zielen und Handlungsansätzen der ESF-Förderung im Jahr 2020</b> .....	<b>10</b>
Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels B 1.1 .....	10
Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels C 1.1 .....	12
<b>3. Allgemeine Hinweise zur Umsetzung</b> .....	<b>14</b>
<b>4. Förderaufruf für das Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe</b> .....	<b>16</b>
<b>5. Maßnahmen zur Evaluierung und Ergebnissicherung</b> .....	<b>19</b>

### Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit Stadt Karlsruhe

**Vorsitzender: Bürgermeister Martin Lenz  
Geschäftsführender: Peter Dressler**

**AFB – Arbeitsförderungsbetriebe gGmbH  
Daimlerstr. 8. 76185 Karlsruhe  
Telefon: 0721 / 97246 – 22  
Fax: 0721 / 755160**

<http://www.afb-karlsruhe.de/de/esf-projektberatung.html>  
[http://www.afb-karlsruhe.de/de/arbeitssuchende/  
koordinierungsstelle-gesamtkonzept-arbeit.html](http://www.afb-karlsruhe.de/de/arbeitssuchende/koordinierungsstelle-gesamtkonzept-arbeit.html)

## Vorbemerkung

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe hat am 06.05.2019 seine ESF-Strategie für das Jahr 2020 beschlossen.

Für die regionalisierte Umsetzung des ESF Baden-Württemberg steht dem Arbeitskreis Stadt Karlsruhe in der aktuellen Förderperiode jährlich ein Mittelvolumen in Höhe 440.000 € zur Verfügung. Dieses Budget ist für die Umsetzung der folgenden spezifischen Ziele zu verwenden:

B 1.1 Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind

C 1.1 Vermeidung von Schulabbruch, Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Vom Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg sind für die beiden genannten spezifischen Ziele für Karlsruhe pro Förderjahr als Sollvorgabe folgende Mittel- und Teilnehmenden-Kontingente vorgesehen:

Spezifisches Ziel B 1.1:	255.200 €	173 Teilnehmende
Spezifisches Ziel C 1.1:	184.800 €	88 Teilnehmende

Bedingt durch höhere Ausgaben im Spezifischen Ziel B 1.1 insbesondere in den ersten Jahren der aktuellen Förderperiode und die damit vorhandene Überzeichnung dieses Zielbereichs legt der Arbeitskreis für das Jahr 2020 einen verstärkten Schwerpunkt auf das spezifische Ziel C 1.1.

Dies entspricht durchaus der aktuellen Bedarfssituation und Förderlandschaft in Karlsruhe. Neben dem seit Januar 2019 geltenden neuen Bundesprogramm zur Sozialen Teilhabe (§§ 16 e und 16 i SGB II) stehen auch im Rahmen des Gesamtkonzepts Arbeit der Stadt Karlsruhe 2020 wieder Mittel für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten (berufspraktischer Einsatz) im Rahmen der psychosozialen Betreuung analog § 16 a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) im vergleichbaren Umfang wie in den Vorjahren zur Verfügung. Im Jahr 2019 werden einschließlich der Nutzung nicht verbrauchter Projektmittel aus dem Vorjahr 166 Beschäftigungsmöglichkeiten bei verschiedenen Trägern angeboten. Damit fördert die Stadt Karlsruhe einen sozialen Arbeitsmarkt für besonders schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose.

Wie bereits im vergangenen Jahr erfolgt mit diesem Strategiepapier ein gemeinsamer und zeitgleicher Förderaufruf sowohl für den regionalen ESF als auch für das Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe.

Damit können beide Förderkonzepte noch wirksamer zu einem regionalen Ansatz verknüpft und aufeinander abgestimmt werden und durch zielgruppenorientierte Ansätze die Instrumente der Regelförderung des Jobcenters Stadt Karlsruhe ausgerichtet auf den lokalen Bedarf ergänzen.

## 1. Analyse des regionalen Arbeitsmarktes und der Situation am Übergang Schule – Beruf in der Stadt Karlsruhe

Der Festlegung der Strategie für das Förderjahr 2020 ging eine Analyse der aktuellen Situation und relevanter Entwicklungstrends voraus. Diese wurde mit dem Ziel geführt, Problem- und Bedarfslagen sowie durch bestehende Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend geförderte Zielgruppen zu identifizieren.

### 1.1 Zur Lage auf dem Arbeitsmarkt der Stadt Karlsruhe

#### – Umfang der Arbeitslosigkeit

Die Zahl der arbeitslos registrierten Personen belief sich im Mai 2019 in den Rechtskreisen SGB II und SGB III zusammen auf 6.458 Personen (gegenüber Mai 2018: - 288, das sind -4,3 Prozent). Davon gehörten zum genannten Zeitpunkt 3.974 Arbeitslose zum Rechtskreis SGB II (gegenüber Mai 2018: - 359, das sind - 8,3 Prozent) sowie 2.484 Arbeitslose zum Rechtskreis SGB III (gegenüber Mai 2018: + 71, das sind + 2,9 Prozent).<sup>1</sup>

#### – Niveau der Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote belief sich für beide Rechtskreise zusammen im Mai 2019 auf 3,8 Prozent (Mai 2018: 4,1 Prozent). Im SGB II-Bereich belief sie sich auf 2,3 Prozent (Mai 2018: 2,6 Prozent), im SGB III-Bereich auf 1,5 Prozent (Mai 2018: 1,4 Prozent).<sup>2</sup>

Damit wird deutlich, dass die Arbeitslosenquote in Karlsruhe mittlerweile auf ein Rekordtief gesunken ist. Im baden-württembergischen Vergleich liegt Karlsruhe allerdings mit der Arbeitslosenquote von 3,8 Prozent nach wie vor über dem Landesschnitt von 3,1 Prozent, der statistisch gesehen nahezu Vollbeschäftigung bedeutet, und der Arbeitslosenquote in den übrigen größeren Städten Baden-Württembergs. Lediglich Mannheim hatte im Mai 2019 mit 5,5 Prozent eine schlechtere Ausgangssituation.

#### – Arbeitslosigkeit von Frauen und Männern

In Karlsruhe waren im Mai 2019 in beiden Rechtskreisen zusammen 2.772 Frauen (Veränderung zu Mai 2018: – 263 entsprechend 8,7%) und 3.686 Männer (Veränderung zu Mai 2018: – 25 entsprechend 0,7%) arbeitslos. Die Arbeitslosenquote der Frauen betrug damit 3,5 Prozent (Vorjahr 3,9 %), die der Männer 4,0 Prozent (Vorjahresmonat 4,2%).<sup>3</sup> Damit haben arbeitslose Frauen im Zeitraum Mai 2018 bis Mai 2019 mehr von der Arbeitsmarktentwicklung profitiert als Männer..

Im Rechtskreis des SGB III lag die Zahl der Frauen im Mai 2018 bei 1.088 (43,8 Prozent), die der Männer bei 1.396 (56,2 Prozent), im Rechtskreis des SGB II lag die Zahl der Frauen bei 1.684 (42,4 Prozent), die der Männer bei 2.290 (57,6 Prozent).



Abbildung1: Situation Männer – Frauen an den Arbeitslosen in Karlsruhe  
(Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik Mai 2019)

<sup>1</sup> Quelle: BA

<sup>2</sup> Quelle: BA

<sup>3</sup> Quelle: BA

Im Rechtskreis des SGB III ist damit die Zahl der arbeitslosen Frauen im Betrachtungszeitraum um 48 gesunken (4,2%), die der Männer um 119 gestiegen (9,3%), im Rechtskreis des SGB II ist die Zahl beider Geschlechter gesunken (Frauen -215, das entspricht 11,3% - Männer -144, das entspricht 5,9%).

Parallel hierzu hat im Zeitraum September 2017 bis September 2018 die Zahl der Vollzeitbeschäftigten um 810 Personen abgenommen, während die Zahl der Teilzeitbeschäftigten im gleichen Zeitraum um 1.285 zugenommen hat, was einem Anteil von 27,5% entspricht. Das heißt, es ist davon auszugehen, dass gerade viele Frauen in nicht auskömmliche Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse eingemündet sind.

– **Trends in der Entwicklung der Arbeitslosigkeit**

Der Rückgang der Gesamtarbeitslosenzahlen hat sich auch in den vergangenen 12 Monaten fortgesetzt, allerdings haben dabei in erster Linie Arbeitslose des Rechtskreises SGB II mit einem Rückgang von 8,3% (- 359 Personen) profitiert. Im Rechtskreis des SGB III waren im Mai 2019 71 Personen mehr arbeitslos als im Mai 2018.

Die Entwicklung des Bestandes von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen zeigt die nachstehende Grafik:

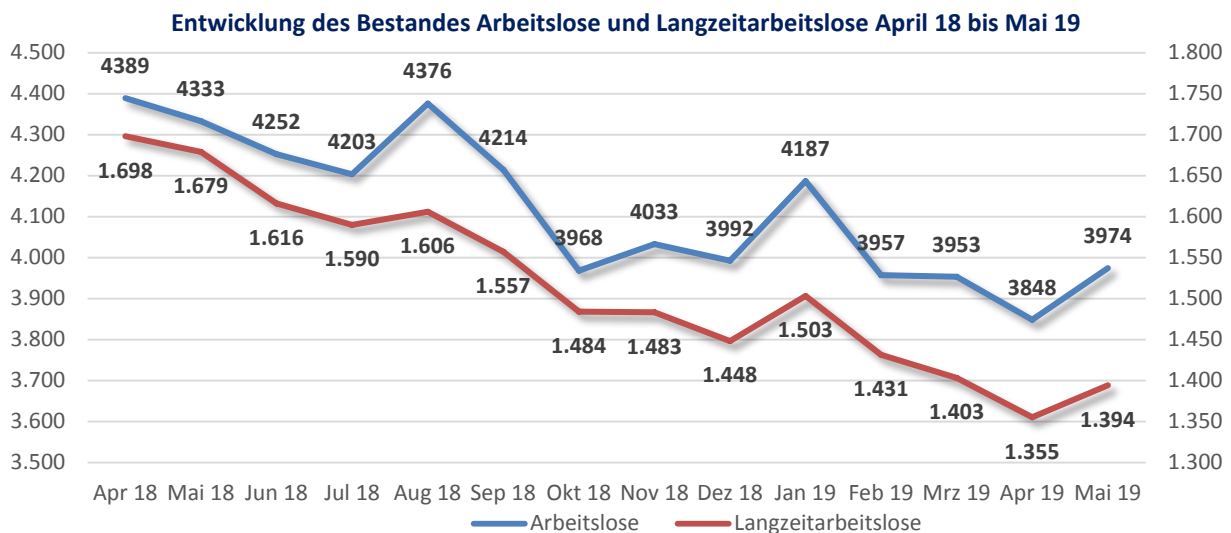


Abbildung 2: Entwicklung des Bestandes an Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen

Quelle: Statistikservice der BA – Jobcenter Stadt Karlsruhe

Trotz der insgesamt positiven Entwicklung der Beschäftigung und des überproportionalen Rückgangs langzeitarbeitsloser Menschen aufgrund des seit längerer Zeit stabilen Arbeitsmarktes, einer Fülle von Maßnahmen des Jobcenters zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und des Gesamtkonzepts Arbeit der Stadt Karlsruhe stellt **Langzeitarbeitslosigkeit** als solche in der Stadt Karlsruhe eine zentrale Herausforderung für die Arbeitsmarktakteure dar. Die Strukturen der Langzeitarbeitslosigkeit verhärteten sich immer mehr und erschweren den verbliebenen Personen den Rückgang in Beschäftigung. Die Tendenz zu längerem Verbleib in der Arbeitslosigkeit in den letzten zehn Jahren zeigt die nachfolgende Tabelle.

Zeit- raum	Arbeits- lose <sup>1)</sup>	davon								
		Nicht- Langzeit- arbeits- lose	darunter		Langzeit- arbeits- lose	davon				
			10 bis unter 12 Monate			1 bis unter 2 Jahren	2 bis unter 3 Jahren	3 bis unter 4 Jahren	4 bis unter 5 Jahren	5 Jahre und länger
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
<b>Jahresdurchschnitt</b>										
2008	6.266	3.485	310	2.781	1.084	714	530	197	257	
2009	6.131	3.692	337	2.439	1.154	449	341	253	242	
2010	6.071	3.672	346	2.399	1.270	461	213	174	282	
2011	6.095	3.691	342	2.404	1.239	556	236	114	259	
2012	5.986	3.531	329	2.454	1.270	576	272	124	212	
2013	5.959	3.500	310	2.458	1.194	596	295	164	209	
2014	5.933	3.439	326	2.494	1.183	557	327	177	249	
2015	6.043	3.579	305	2.464	1.133	551	299	200	282	
2016	5.606	3.267	285	2.339	1.068	505	290	173	303	
2017	4.770	2.791	235	1.979	852	429	248	159	291	
2018	4.259	2.639	198	1.620	713	317	204	124	262	

Abbildung 3: Entwicklung der Arbeitslosigkeit nach Dauer im Bereich des Jobcenter Stadt Karlsruhe  
Quelle: Statistiksservice der BA – Jobcenter Stadt Karlsruhe

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe sieht vor dieser Ausgangssituation für einzelne von Arbeits- bzw. Langzeitarbeitslosigkeit betroffene **arbeitsmarktpolitische Zielgruppen** auch weiterhin ergänzenden Handlungsbedarf. Schwerpunkte will der Arbeitskreis 2020 in folgenden Themenfeldern setzen:

– **Arbeitslosigkeit (Allein)erziehender**

Aktuell (Stand Februar 2019) sind unter den 9.572 Bedarfsgemeinschaften 1.784 Alleinerziehende im ALG-II-Bezug über das Jobcenter Stadt Karlsruhe, fast ausschließlich Frauen.<sup>4</sup> Diese Zahl bewegte sich in den vergangenen Jahren relativ konstant um einen Wert von rund 2.000.

Die Situation der Alleinerziehenden ist allerdings sehr differenziert zu betrachten. Einerseits befinden sich Aufstockerinnen unter den Leistungsberechtigten, denen ihre aktuelle Situation beispielsweise aufgrund begrenzter Kinderbetreuungsmöglichkeiten keine Ausweitung des beruflichen Engagements ermöglicht. Andererseits sind auch Erziehende darunter, deren Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gerade bei den Letztgenannten zeigt die Erfahrung der vergangenen Jahre, dass es äußerst sinnvoll ist, auch Erziehende mit Kindern unter drei Jahren durch geeignete Sensibilisierungs- und Aktivierungsmaßnahmen langsam wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen, damit diese Gruppe dann wieder verstärkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, wenn die Kinder das dritte Lebensjahr vollendet haben. Da Regelinstrumente für diesen Personenkreis nicht zur Verfügung stehen, ist der Einsatz von ESF-Mitteln sinnvoll und notwendig.

<sup>4</sup> Quelle: BA – Daten Februar 2018

In 2.775 der 9.572 Bedarfsgemeinschaften leben Kinder unter 18 Jahren, das entspricht einem Anteil von 29%. Um ein Signal gegen Kinderarmut zu setzen und die Startbedingungen für junge Menschen zu verbessern, sieht der Arbeitskreis aber nicht nur bei Alleinerziehenden einen Bedarf für zusätzliche ESF-geförderte Maßnahmen, sondern für erziehende Arbeitslose generell.

– **Arbeitslosigkeit von Personen mit einer anerkannten Behinderung und von Menschen der Altersgruppe 55+**

Im Stadtkreis Karlsruhe waren im Mai 2019 484 Schwerbehinderte (Mai 2018 494 Personen) als arbeitslos registriert (beide SGB-Rechtskreise). Damit konnten Menschen mit anerkannter Behinderung nur in geringem Umfang von der Arbeitsmarktsituation profitieren.

Die Zahl arbeitsloser Menschen der Altersgruppe 55+ lag mit 1.320 Personen im Mai 2019 sogar genau auf dem gleichen Niveau wie im Mai 2018. Damit waren ein Fünftel aller Arbeitslosen im Mai 2019 55 Jahre und älter.

Dies bestätigt die Erfahrung, dass es arbeitslose Menschen mit anerkannter Behinderung bzw. Angehörige der Altersgruppe 55+ nach wie vor schwer haben, (wieder) nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu gelangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Kombination beider Merkmale vorliegt.

Gut lässt sich dies auch an der nachfolgenden Grafik auf Basis der Daten April 2019 ablesen:






Alter	Arbeitslose	Veränderung zum Vorjahresmonat	Langzeitarbeitslose	Veränderung zum Vorjahresmonat	Anteil Langzeit-arbeitslose an Insgesamt	
		in %				in %
15 bis unter 25 Jahren	303	-5,00	22	-25,49		7,2
25 bis unter 35 Jahren	900	-11,50	240	-21,83		26,6
35 bis unter 45 Jahren	943	-13,50	334	-18,22		35,4
45 bis unter 55 Jahren	1014	-16,70	458	-13,93		45,1
55 Jahre und älter	688	-7,70	495	-13,65		71,9
<b>weitere Merkmale</b>						
schwerbehinderte Menschen	270	-12,30	126	-19,20		46,6
Deutsche	2607	-13,40	1180	-19,80		45,2
Ausländer	1234	-10,30	368	-14,40		29,8
alleinerziehend	399	-21,90	203	*		50,8

Abbildung 4: Strukturen der Arbeitslosigkeit nach Dauer im Bereich des Jobcenter Stadt Karlsruhe  
Quelle: Statistiks-service der BA – Jobcenter Stadt Karlsruhe

**Bilanzierend bleibt festzuhalten:** Dank eines aufnahmefähigen Beschäftigungsmarktes, verläuft die Arbeitsmarktentwicklung in der Stadt Karlsruhe seit Jahren relativ stabil und hat sich in den vergangenen 12 Monaten gerade für Bezieher von Arbeitslosengeld II nochmals verbessert. Daneben tragen auch eine Fülle von Maßnahmen des Jobcenters zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie das Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe zu dieser insgesamt positiven Entwicklung bei. Allerdings profitieren nicht alle von Arbeitslosigkeit betroffenen Frauen und Männer gleichermaßen von diesen Entwicklungstrends am Arbeitsmarkt. Es besteht nach wie vor besonderer Förderbedarf für (Allein)Erziehende insbesondere mit kleineren Kindern sowie für Schwerbehinderte und arbeitslose Menschen der Altersgruppe 55+.

Und noch etwas fällt auf. In zunehmendem Maße - vor allem bei länger dauernder Arbeitslosigkeit - sind psychische Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere Ängste, festzustellen. Dies zeigt sich aktuell bei der Chance zu einem Einstieg in einen geförderten Arbeitsvertrag nach § 16 i SGB II. Angst vor der Verantwortung und der vermeintlich ungewissen Situation nach einem befristeten Vertrag lassen die meisten potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten zurückschrecken. Sie ziehen vor, in einer als sicherer empfundenen Beschäftigung nach oder analog § 16 a SGB II zu verbleiben. Das Jobcenter Stadt Karlsruhe will sich vor diesem Hintergrund verstärkt dem Abbau von Ängsten widmen.

## 1.2 Zur Situation am Übergang Schule – Beruf in der Stadt Karlsruhe

Die Mitglieder des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Arbeit vertreten die Auffassung, dass es trotz guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und einer grundsätzlich guten Ausbildungsplatzsituation in der Stadt Karlsruhe erforderlich bleibt, junge Menschen bei ihrem Einstieg in Ausbildung und Beruf aktiv zu unterstützen. Als oberstes Ziel wird daher weiterhin betrachtet, möglichst keinen jungen Menschen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben zu „verlieren“. Zur Erreichung dieser anspruchsvollen Zielstellung sollen auch 2020 regionale ESF-Maßnahmen einen wichtigen Beitrag leisten.

Mit der Neuregelung des § 16 h SGB II hatte der Gesetzgeber 2016 die Möglichkeit geschaffen, auch **schwer zu erreichende junge Menschen unter 25 Jahren** (wieder) in Leistungen nach dem SGB II zu bringen. Dies mit dem Ziel, entsprechend der individuellen Situation bestehende Schwierigkeiten zu überwinden und die Jugendlichen darin zu unterstützen, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und Sozialleistungen zu beantragen und anzunehmen.

Der Arbeitskreis sieht auf der Basis der bisherigen Erfahrungen die Notwendigkeit, für diese Jugendlichen weiterhin Perspektiven zu eröffnen.

Für den Arbeitskreis zeigt sich weiter ein dringender Bedarf, die Zielgruppe der **Schulverweigernden** in den Fokus zu nehmen und durch Einschaltung aller mit dieser Thematik vertrauten Institutionen und Akteuren eine Basis für weitergehende Förderansätze zu erarbeiten.

Im Schuljahr 2017/2018 wurden 2.113 Schulabgänger/-innen (Werkrealschulen 489, Realschulen 592, Gymnasien 1.032) gezählt. Im Vorjahr waren es 2.107 Jugendliche. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Abgänger/-innen ohne Abschluss:

Schuljahr	Gymnasium (ohne Abschluss oder mit HS-Abschluss)		Realschule (ohne HS-Abschluss)		Haupt- /Werkrealschule (ohne HS-Abschluss)	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
<b>2008/2009</b>	8 (1,87%)	7 (1,63%)	18 (5,81%)	6 (1,89%)	23 (7,10%)	19 (6,48%)
<b>2009/2010</b>	6 (1,43%)	4 (0,81%)	12 (3,55%)	5 (1,63%)	28 (15,38%)	16 (6,40%)
<b>2010/2011</b>	8 (1,80%)	5 (1,08%)	15 (5,30%)	2 (0,68%)	17 (6,30%)	10 (3,89%)



<b>2011/2012</b>	11 (1,29%)	8 (0,97%)	8 (2,65%)	2 (0,63%)	13 (5,99%)	6 (2,52%)
<b>2012/2013</b>	7 (1,56%)	5 (1,13%)	12 (4,08%)	8 (2,47%)	6 (2,17%)	8 (3,21%)
<b>2013/2014</b>	8 (1,81%)	9 (1,96%)	4 (1,26%)	1 (0,26%)	8 (3,10%)	8 (3,43%)
<b>2014/2015</b>	5 (0,96%)	5 (0,98%)	7 (2,03%)	3 (0,94%)	16 (5,16%)	11 (4,49%)
<b>2015/2016</b>	10 (1,82%)	8 (1,54%)	13 (3,72%)	2 (0,56%)	8 (2,81%)	9 (3,86%)
<b>2016/2017</b>	7 (1,4%)	4 (0,8%)	5 (1,3%)	8 (3,0%)	23 (8,5%)	12 (6,6%)
<b>2017/2018</b>	-	2 (0,2%)	6 (1,8%)	2 (0,4%)	38 (12,8%)	10(5,2%)

Abbildung 5: Schulabgänger/-innen an allgemeinbildenden Schulen in Karlsruhe ohne Hauptschulabschluss –  
Quelle: Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung/Schul- und Sportamt

Die Abgängerquote an Karlsruher Allgemeinbildenden Schulen ohne Abschluss hatte sich in der Gesamtbetrachtung der vergangenen Jahre mit leichten Schwankungen tendenziell verringert. Wie bereits im davorliegenden Schuljahr 2016/2017 fällt allerdings der zunehmende Anteil vor allem männlicher Werkrealschulabsolventen ohne Schulabschluss auf. Dies unterstreicht die Notwendigkeit von ergänzenden Maßnahmen - auch präventiver Art - vor und im Übergang von der Schule in den Beruf.

Verdeckte Abgänge während des Schuljahres werden mit dieser Abgangsstatistik aber nicht abgebildet. Genau hier liegt die Problematik. Sind die Jugendlichen aus dem System Schule erst einmal verschwunden, sind sie nur schwer wieder erreichbar, was sich insbesondere bei Jugendlichen in den Berufsvorbereitungsschularten der Beruflichen Schulen zeigt.

Am **Ausbildungsmarkt** besteht weiterhin ein deutliches **Missverhältnis** zwischen unbesetzten Ausbildungsplätzen und dem drohenden Fachkräftemangel einerseits und der fehlenden Ausbildungsreife zahlreicher Jugendlicher andererseits. Vor allem kleine Handwerksbetriebe stehen vor besonderen Schwierigkeiten, ihre Ausbildungsplätze zu besetzen. Daher sind diese inzwischen kompromissbereit, auch Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf einen Ausbildungsplatz zu geben. Mit geeigneten Maßnahmen zur Förderung Jugendlicher könnte diese Offenheit der Betriebe zusätzlich unterstützt werden. Aber auch die Ausbildungsbetriebe brauchen Unterstützung, um sich auf die besonderen Anforderungen dieser jungen Menschen einstellen zu können.

In den Fokus zu nehmen sind auch im Jahr 2020 **junge Flüchtlinge mit hoher Bleibeperspektive und sonstige ausländische Jugendliche mit Bleiberecht, hier insbesondere junge Menschen aus den Ländern der EU-Ost-Erweiterung.**

Nachdem sie in der Regel das VABO (Vorbereitungsjahr Ausbildung – Beruf für Jugendliche ohne oder mit äußerst geringen Kenntnissen der deutschen Sprache) und das Regel-VAB, in Einzelfällen auch AVdual (duale Ausbildungsvorbereitung) durchlaufen haben, sind zahlreiche junge Ausländer mittlerweile in einer dualen Ausbildung. In der Praxis zeigt sich, dass sie zwar von den Firmen meist als sehr geschickt geschildert werden, dass sie allerdings in der Berufsschule erhebliche Probleme haben, da hier das Anforderungsniveau deutlich höher liegt als in den berufsvorbereitenden Klassen.

Auch wenn im Jahr 2019 neue Sprachkursangebote an den Start gehen und die Plätze für ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) aufgestockt wurden, sind ergänzende Angebote bereits vor dem Beginn einer Ausbildung und parallel zu den berufsvorbereitenden Klassen

weiterhin wichtig. Denn ohne ausreichende schulische Kenntnisse und insbesondere Sprachkenntnisse ist ein erfolgreiches Durchlaufen einer dualen Ausbildung unrealistisch bzw. nicht möglich.

Der Arbeitskreis beurteilt vor diesem Hintergrund Konzepte für diese Zielgruppe als zielführend, die den jungen Menschen sowohl die Möglichkeit geben, ausreichende - auch berufsbezogene - Sprachkenntnisse zu erlangen, sie aber andererseits bei der Weiterentwicklung ihrer Ausbildungs- und persönlichen Reife sowie ihrer Sozialkompetenz zu begleiten.

## 2. Festlegung von Zielen und Handlungsansätzen der ESF-Förderung im Jahr 2020

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe hat sich auf seiner Strategiesitzung vom 6. Mai 2019 darauf verständigt, für das Förderjahr 2020 auf der Basis des operationellen Programms für Baden-Württemberg zwar auch Maßnahmen auszuschreiben, die im Rahmen des **spezifischen Ziels B 1.1** (Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind) durchgeführt werden können, will aber entsprechend der bisherigen Mittelausschöpfung in der aktuellen Förderperiode einen besonderen Schwerpunkt auf Projekte des spezifischen Ziels C 1.1 legen.

### Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels B 1.1

#### Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind

Die Unterstützungsangebote für langzeitarbeitslose Menschen in Karlsruhe sind geprägt von dem Dreisäulenmodell

- Regelleistungen des Jobcenters
- Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe (s. Seite 16ff)
- Regionaler ESF.

Seit 2019 sind zu den bereits im Vorfeld vorhandenen Maßnahmen und Angeboten die Vertragsvarianten des Teilhabechancengesetzes hinzugekommen (§§ 16e und 16i SGB II).

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe hat sich entschlossen, die bereits in der Strategie für das Jahr 2019 vorgenommene Konkretisierung der Zielgruppen für eine ESF-Förderung im Rahmen des spezifischen Ziels B 1.1 auch für 2020 beizubehalten. So wird auf die vorhandenen Fördermöglichkeiten für langzeitarbeitslose Menschen reagiert. Zudem will der Arbeitskreis damit dem Innovationscharakter der ESF-Förderung Rechnung tragen und Lücken im Fördersystem durch zielgruppenorientierte Angebote schließen.

Schwerpunktmäßig will der Arbeitskreis im Förderjahr 2020 aus Mitteln des regionalen ESF Maßnahmen für nachstehend aufgeführte Personengruppen unterstützen:

- **(Allein-)Erziehende Menschen, darunter insbesondere Frauen - schwerpunktmäßig mit kleinen Kindern**

Die Erfahrungen zeigen, dass heranzuführende und sensibilisierende Maßnahmen für ALG II-Bezieherinnen und -Bezieher mit kleinen Kindern den beruflichen (Wieder)einstieg deutlich erleichtern können. Dabei ist es wichtig, mittels passgenauer individueller

Beratungs- und Begleitangebote realistische Perspektiven zu entwickeln, die neben dem Thema Kinderbetreuung auch die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit in den Fokus nehmen. Besondere Berücksichtigung in Maßnahmen sollen jene Erziehenden finden, die über eine geringe Qualifikation verfügen und/oder deren Erwerbstätigkeit von langandauernden Erziehungszeiten unterbrochen war.

Als spezifisches Problem für die Arbeitsmarktintegration von Erziehenden stellt sich weiterhin die Kinderbetreuung zu Randzeiten, also außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertagesstätten, dar. Insoweit wird es wichtig sein, die Teilnehmenden von Projekten zur beruflichen Qualifizierung und Integration durch innovative und kreative Ansätze zu befähigen, die Betreuung ihrer Kinder auch in diesen Randzeiten zu organisieren.

- **Schwerbehinderte Arbeitslose und solche der Zielgruppe 55+**

Personen dieser Teilzielgruppen haben, das zeigt die Abbildung 4 auf Seite 7 deutlich, nach wie vor erhebliche Probleme, am Arbeitsmarkt (wieder) Fuß zu fassen. Insoweit sieht der Arbeitskreis hier nach wie vor deutlichen Unterstützungsbedarf.

- **Menschen mit psychischen Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten**

Der Arbeitskreis ruft Träger bei der Konzeption von Fördermaßnahmen explizit dazu auf, sich dem Themenfeld „Psychische Erkrankungen und Auffälligkeiten“ anzunehmen und Projekte zu entwickeln, die geeignet sind, durch zielführende Ansätze, wie z.B. zugehender Sozialarbeit, Ängste abzubauen und die Teilnehmenden auf diese Weise zu stabilisieren.

Als **Optionen für anzubietende Maßnahmen** erwartet der regionale ESF-Arbeitskreis, dass Förderlücken der Regelförderung identifiziert und Angebote unterbreitet werden, die bestehende Förderlücken schließen können, und dass Projekte vor allem für überschaubare Zielgruppen konzipiert werden, die von den Angeboten der Regelförderung nicht oder unzureichend erreicht werden.

Wie bereits im Vorjahr ruft der Arbeitskreis auch dieses Jahr zeitgleich mit der regionalen ESF-Strategie zur Einreichung von Förderanträgen für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen des Gesamtkonzepts Arbeit der Stadt Karlsruhe auf.

Der Arbeitskreis weist ausdrücklich darauf hin, dass ESF-Maßnahmen mit Aktivitäten im Rahmen des Gesamtkonzeptes Arbeit kombinierbar sind. Die Einreichung von Projektvorschlägen, die sowohl die Finanzierung aus dem regionalen ESF-Fonds der Stadt Karlsruhe als auch aus Mitteln des Gesamtkonzeptes Arbeit vorsehen, wird als wünschenswert betrachtet. Antragstellende können damit hinsichtlich des Finanzierungskonzeptes für ESF-Maßnahmen Mittel aus dem Gesamtkonzept Arbeit als Kofinanzierung in Ansatz bringen.

Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels B 1.1 folgen konsequent und durchgängig dem Politikansatz des Gender Mainstreaming und der Chancengleichheit. Laut ESF-OP des Landes Baden-Württemberg ist eine überproportionale Integration von Frauen vorgesehen. Zudem sind besondere Bedingungen und Erfordernisse beider Geschlechter bei der Förderung zu berücksichtigen und im Antrag deutlich herauszuarbeiten. Maßnahmen sind so zu gestalten, dass Diskriminierungen entgegengewirkt wird.

## Maßnahmen im Rahmen des spezifischen Ziels C 1.1

### Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Obwohl das Setting an Projekten und Maßnahmen, die die Regelangebote der schulischen und beruflichen Ausbildung am Übergang Schule-Beruf unterstützen, in der Stadt Karlsruhe mit über fünfzig Angeboten gut ausgebaut ist, sieht der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit weiter erheblichen Handlungsbedarf für die Umsetzung von ESF-Projekten in diesem spezifischen Ziel. Diese Einschätzung korrespondiert mit dem Leitmotto der Stadt Karlsruhe als Modellregion Übergang Schule – Beruf „Niemand soll verloren gehen“. Aufgrund der bisherigen Mittelausschöpfung in der aktuellen Förderperiode, der erfolgreichen Integration von (langzeit)arbeitslosen Menschen in den letzten Jahren und des um die Möglichkeiten des Teilhabechancengesetzes erweiterten Portfolio für die Zielgruppen des spezifischen Ziels B 1.1 legt der Arbeitskreis für das Förderjahr besonderen Wert auf Angebote für junge Menschen im Rahmen des spezifischen Ziels C 1.1. Dabei wünscht sich der Arbeitskreis Ansätze, die jungen Menschen mit Beeinträchtigungen oder schlechten Perspektiven Unterstützung bei der schulischen Inklusion sowie dem Übergang in Ausbildung geben. Insbesondere liegt der Fokus auf folgenden Zielgruppen:

#### - **Schwer zu erreichende Jugendliche**

Die gesetzliche Regelung des § 16 h SGB II hat Grundlagen geschaffen, um im Zusammenspiel mit weiteren Fördermitteln wie ESF und Jugendhilfemitteln, Projekte auf den Weg zu bringen, die geeignet sind, auch die Jugendlichen zu erreichen, die mit den üblichen Angeboten nicht (mehr) zu erreichen sind und insoweit verloren zu gehen drohen.

Die bisherigen Projekterfahrungen bestätigen, dass es sich hier um eine sehr heterogene Gruppe Jugendlicher u.a. aus dem Kontext der berufsvorbereitenden Schularten und junger Wohnsitzloser bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohter junger Menschen handelt.

Bei derartigen Konzeptionen ist ein hohes Innovationspotential und eine enge Verzahnung mit vorhandenen Akteuren und Angeboten erwünscht und notwendig, um entsprechende Erfolge zu erreichen. Auch sollten sich die Projekte in die Konzepte des regionalen Übergangsmanagements „Übergang Schule-Beruf“ und die Ansätze im Rahmen des Projekts „Gut begleitet ins Erwachsenenleben“ der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe einfügen.

#### - **Schulverweigernde und schulschwänzende Jugendliche**

Die in den beiden letzten Schuljahren angestiegene Zahl von Schulabgängern ohne Abschluss im Bereich der Werkrealschulen unterstreicht die Notwendigkeit, diesem Personenkreis verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken. Besondere Sorgen verursachen weiterhin die Jugendlichen, die sich - insbesondere nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht - in den beruflichen Schulen mit berufsvorbereitenden Schularten während des Schuljahres „aus dem Schulalltag verabschieden“. Hier erfolgen nicht selten die ersten Weichenstellungen zu einem Abgleiten aus den bestehenden Systemen.

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe wünscht sich für das Förderjahr 2020 Projektideen für Jugendliche aller Schularten ab Jahrgangsklasse 7, die **präventive Ansätze** zur Vermeidung von Schulverweigerung mit innovativen Ideen des Zugangs zu bereits „verlorengegangenen“ Schülerinnen und Schülern verknüpfen. Die Projekte sollten Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeit und Eltern sowie ggf. weitere Akteure wie z. B. Jugendeinrichtungen, miteinander vernetzen.

**- Jugendliche Flüchtlinge/Migranten**

Als wichtig für eine künftige Integration der derzeit in Karlsruhe lebenden jungen Geflüchteten erachtet der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit, diesen Personen nach Durchlaufen berufsvorbereitender Vollzeitklassen realistische Perspektiven zu vermitteln. Um im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zielführende Ansätze zu realisieren, sieht der Arbeitskreis für diese Personengruppe die Abstimmung aller beteiligten Institutionen wie beruflichen Schulen, Arbeitsagentur, Ausländerbehörde, Regierungspräsidium und den Kammern als zwingend. Den Jugendlichen muss der Zugang zu Ausbildungen erleichtert werden. Gleichzeitig benötigen auch die Betriebe Sicherheit. Nach Überzeugung des Arbeitskreises sind Projekte wichtig, die dieser Zielgruppe vor und im Übergang von den beruflichen Vollzeitklassen in berufliche Ausbildung notwendige sprachliche Kompetenzen verknüpft mit beruflicher Orientierung und Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Sozialkompetenz und der Integration in die hiesige Gesellschaft geben.

Bei der Projektkonzeption ist unbedingt auf eine deutliche Abgrenzung zu vorhandenen anderen Förderansätzen für diese Zielgruppe zu achten, z. B. zu den Kümmererprojekten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.

Bei dem Blick auf junge Flüchtlinge darf man nicht aus den Augen verlieren, dass weitere junge Menschen mit Bleiberecht in den beruflichen Vollzeitklassen für Sprachanfänger unterrichtet werden, die für einen gelingenden Übergang in eine Ausbildung ebenfalls entsprechende Begleitmaßnahmen benötigen. Erwünscht sind daher gerade auch Konzepte zur Integration von diesen Jugendlichen.

Maßnahmen, die im Rahmen des spezifischen Ziels C 1.1 gefördert werden, sind ebenfalls gleichstellungspolitisch auszurichten und auf die jeweils besonderen Problemlagen und Erfordernisse beider Geschlechter abzustellen.



Abbildung 6: Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit bei seinem Strategie-Workshop im Mai 2019 – Foto: ESF-Geschäftsstelle

### 3. Allgemeine Hinweise zur Umsetzung

Dieses ESF-Strategiepapier des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe für das Jahr 2020 basiert auf einer Klausur, die am 6. Mai 2020 stattgefunden hat. In ihm sind die Erfahrungen zur regionalisierten Umsetzung des ESF sowohl aus der letzten als auch der aktuellen Förderperiode eingeflossen. Der Arbeitskreis möchte auch 2020 seine bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit den aktuellen und künftigen Projektantragstellern und -trägern in bewährter Weise fortsetzen.

Diese Strategie wird zusammen mit dem Förderaufruf für das Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe für das Förderjahr 2020 am Montag, 2. Juli 2019 um 10.30 Uhr im Hardtwaldzentrum Karlsruhe im Beisein interessierter Trägervertreterinnen und -vertreter und der lokalen Medien präsentiert. Zeitgleich wird sie auf den Internetseiten der ESF-Geschäftsstelle der Stadt Karlsruhe veröffentlicht<sup>5</sup>.

Angebote für ESF-Maßnahmen sollen die Ausgangssituation, die Zielstellungen sowie vorgesehene Methoden und Handlungsansätze transparent und realistisch darstellen und die erwarteten Ergebnisse skizzieren. Eingereichte Anträge sollen deutlich erkennen lassen, dass die gewählten Schritte und Ansätze geeignet sind, die gesetzten Ziele zu erreichen. Bei der Darstellung der Ausgangssituation und der Handlungsbedarfe ist sowohl auf empirisch gesicherte Daten der amtlichen Statistik (Daten der Bundesagentur für Arbeit, des Amtes für Stadtentwicklung der Stadt Karlsruhe, des Staatlichen Schulamtes etc.) als auch auf den Erfahrungshintergrund des Antragstellers zu verweisen.

In den Anträgen ist zu konkretisieren, ob und inwieweit mit dem Vorhaben Lücken der Regelförderung geschlossen werden können und inwieweit es sich von anderen Förderansätzen (z. B. des Bundes und des Landes Baden-Württemberg) abgrenzt. Darüber hinaus soll aus den Konzeptionen insbesondere des spezifischen Ziels **B 1.1** hervorgehen, inwieweit sie Erwartungskriterien insbesondere kleiner und mittelständischer Betriebe erfüllen und insoweit geeignet sind, **den Teilnehmenden den Einstieg in nachhaltige Beschäftigungsverhältnisse des ersten Arbeitsmarktes zu erleichtern**.

Neben Formen der passiven sind aktive Formen der Kofinanzierung und die Akquise von Drittmitteln ausdrücklich erwünscht.

Im Antrag für die geplanten Maßnahmen ist die Einhaltung der Querschnittsziele „Geschlechtergleichstellung“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ vom konzeptionellen Ansatz, über die Zielstellung, die praktische Umsetzung bis hin zur Ergebnissicherung überzeugend darzustellen.

Ebenfalls sind Aussagen zu treffen zu den Querschnittsthemen „nachhaltige (ökologische) Entwicklung“ und „transnationale Zusammenarbeit“.

Die Projekte können für ein oder zwei Jahre beantragt werden. Der Arbeitskreis behält sich in Abhängigkeit von der Antragsituation eine Teilbewilligung von Anträgen vor.

Es können ausschließlich ESF-Projekte bewilligt werden, deren förderfähige Gesamtkosten **mindestens bei 30.000 Euro** liegen (anteilig mindestens 35 Prozent, aber höchstens 50 Prozent ESF-Mittel). Diese Grenze gilt sowohl für Projekte, die für ein Jahr als auch für zwei Jahre beantragt werden.

Der ESF wird im Rahmen der regionalisierten Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung, nicht als Anteilsfinanzierung gewährt.

<sup>5</sup> <http://www.afb-karlsruhe.de/de/esf-projektberatung/lokale-strategie.html>

**Förderanträge für das Jahr 2020 sind bis spätestens 30. September 2019 bei der L-Bank einzureichen. Die ESF-Geschäftsstelle des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe benötigt zeitgleich eine elektronische Kopie des Antrages.**

Die Antragsformulare sind auf der Webseite [www.esf-bw.de](http://www.esf-bw.de) verfügbar (elan-Verfahren). Unter dieser Seite des Landes finden sich auch alle aktuellen Informationen zum ESF in Baden-Württemberg und die zentralen Programmaufrufe der Ministerien.

Antragstellende werden im Rahmen des regionalen ESF in ihrem Bemühen, kompetente Projektangebote zu erarbeiten, bei Bedarf aktiv unterstützt. Trägern steht dafür die ESF-Geschäftsstelle der Stadt Karlsruhe zur Verfügung.

Die Bewilligung der eingereichten und zuvor von der L-Bank auf ihre Förderfähigkeit geprüften Projektanträge erfolgt im Rahmen eines anonymisierten Rankingverfahrens, in das alle stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe einbezogen werden. Grundlage der Bewilligung sowie eines positiven Rankings sind:

- die Übereinstimmung von Projektanträgen mit den in der ESF-Strategie vorgegebenen Zielen und Zielgruppen,
- eine nachvollziehbare Begründung des Antrages einschließlich der Darstellung des Förderbedarfes,
- eine nachvollziehbare Formulierung konkreter Ziele des Fördervorhabens,
- der Nachweis der Ziel-Mittel-Kompatibilität,
- eine detaillierte Aufstellung der Aufwendungen für Personal und Sachmittel,
- die durchgängige Berücksichtigung der Querschnittsziele „Geschlechtergleichstellung“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“

Alle Antragstellenden erhalten im Vorfeld des Rankingverfahrens Gelegenheit, ihre Anträge dem Arbeitskreis bei der Sitzung am 21. Oktober 2019 vorzustellen. Dabei ist das in der Einladung vorgegebene Zeitlimit unbedingt einzuhalten. Da sämtliche Anträge den Arbeitskreismitgliedern rechtzeitig elektronisch vorliegen, sollen sich die Erläuterungen der antragstellenden Träger auf die markantesten Aspekte (Ziele, Zielgruppen, methodisches Herangehen, innovative Ansätze etc.) und den Mehrwert des Angebots für die Stadt Karlsruhe (u. a. Schließung bestehender Förderlücken) konzentrieren. Power Point Präsentationen sind in der Regel nicht hilfreich.

Die Ergebnisse des Rankingverfahrens werden den Antragstellenden nach Beschlussfassung des Arbeitskreises zeitnah von der ESF-Geschäftsstelle übermittelt.

Die eigentlichen Bescheide werden in der Folge auf der Basis der Entscheidungen des Arbeitskreises für ESF und Gesamtkonzept Arbeit von der L-Bank erlassen.

#### 4. Förderaufruf für das Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe

Wie in vielen Städten und Landkreisen ist die Integration von Leistungsempfängerinnen und -empfängern der Existenzsicherungssysteme in den Arbeitsmarkt auch in Karlsruhe ein zentrales Thema.

Die Entwicklung eines in seinen Teilbereichen durchlässigen Arbeitsmarktes in Karlsruhe anhand von konkreten Maßnahmen und nachhaltigen Strukturen soll den Menschen, an denen der wirtschaftliche Aufschwung vorbeiging, eine Perspektive auf Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe bieten.

Ziel dieses Förderaufrufs ist die Neu- bzw. Weiterbewilligung von Beschäftigungsangeboten für den 3. Arbeitsmarkt im Rahmen des Gesamtkonzepts Arbeit der Stadt Karlsruhe vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Das Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe wird eng abgestimmt mit dem Teilhabechancengesetz (§ 16 i SGB II) und bietet sich durchaus als Einstiegsstufe für nachfolgende Verträge auf der Basis des § 16i SGB II an.

Die Definition für den 3. Arbeitsmarkt im Gesamtkonzept Arbeit lautet:

*„Der Fokus des 3. Arbeitsmarktes richtet sich auf einen eng definierten Personenkreis, der aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit und multiplen Problemlagen trotz intensiver vermittlerischer Bemühungen und beispielsweise 24-monatiger Verweildauer in Arbeitsgelegenheiten weiterhin arbeitslos ist. Aufgrund der vielfältigen Einschränkungen des Personenkreises sollten die Angebote zum Erhalt der Beschäftigung niederschwellig und langfristig angelegt sein.“*

##### 1. Zielgruppe

Zielgruppe sind arbeitslose SGB II-Leistungsberechtigte mit langem Leistungsbezug entsprechend der obigen Definition. Im Stadtgebiet Karlsruhe sind aktuell rund 1.400 Personen langzeitarbeitslose SGB II-Beziehende.<sup>6</sup> Diese sind überwiegend zwei Jahre und deutlich länger durchgehend arbeitslos und ohne abgeschlossene Ausbildung. Ein entscheidender Faktor für Langzeitarbeitslosigkeit sind multiple Vermittlungshemmnisse.

##### 2. Zielsetzung

Auch arbeitslose Menschen mit besonders komplexen Problemlagen sollen langfristig die Chance haben, wieder integriert zu werden. Unter Berücksichtigung aller relevanter Faktoren, die die Integration erschweren/begünstigen, sollen Angebote geschaffen werden, die die Teilnehmenden stabilisieren, Beschäftigungsfähigkeit (wieder-) herstellen und fördern. Die Angebote sollen auf Fortschritte in der Beschäftigungsfähigkeit reagieren können und auch eine Durchlässigkeit in reguläre Beschäftigung enthalten.

##### 3. Fördervoraussetzungen

Der Träger der Maßnahme bietet niederschwellige, zielgruppenorientierte Tätigkeiten. Maßnahmeninhalte sollen zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein. Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe unter Beteiligung der lokalen Arbeitsmarktpartner entscheidet, inwieweit diese Voraussetzungen vorliegen.

Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahmeninhalte, Tätigkeiten der Teilnehmenden sowie der Maßnahmekonzeption ist erforderlich.

---

<sup>6</sup> Quelle: BA



Die Maßnahme berücksichtigt die spezifischen Problemlagen der Teilnehmenden. Individuelle Förderpläne für die Teilnehmenden sind Grundlage der Maßnahme.

Nachweise der fachlichen und pädagogischen Kompetenz (Genderkompetenz der Antragstellenden sowie Qualifikation des im Projekt eingesetzten Anleitungs- und Betreuungspersonals) sind ebenfalls Fördervoraussetzung.

Eine Projektantragstellung in Kombination mit einem parallelen ESF-Antrag im Förderziel B 1.1 ist möglich.

#### **4. Förderzeitraum**

Die Projektlaufzeit beginnt am 01.01.2020 und endet spätestens am 31.12.2020.

#### **5. Fördermodalitäten**

Gefördert werden die unmittelbar mit dem Maßnahmenangebot (berufspraktischer Einsatz mit Mehraufwandsentschädigung), zusammenhängenden Aufwendungen (sozialpädagogische Betreuung/Arbeitsanleitung) jedoch höchstens bis zu 130 Euro pro Teilnehmendenplatz und Monat.

Detaillierte und nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen zum Kosten- und Finanzierungsplan sind beizufügen.

#### **6. Mitwirkung im Gesamtprojekt**

Der Maßnahmeträger erklärt sich zur Mitwirkung im Gesamtprojekt bereit. Dies beinhaltet eine monatliche Berichterstattung mit Darstellung der monatlichen Besetzung und Auslastung, Teilnahme an Evaluation und Dokumentation sowie Erfahrungsaustausch.

#### **7. Antragsberechtigte**

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

#### **Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:**

- a) Behörden des Bundes und der Länder
- b) Unternehmen im Sinne von RdNr.10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU C 244 vom 1. Oktober 2004),
  - wenn bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
  - wenn bei Gesellschaften, in denen mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haftet, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist;
  - wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

#### **8. Zuwendungsvoraussetzungen**

- a) der Antragstellende erklärt sich im Falle einer Bewilligung mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006), insbesondere mit der Aufnahme in ein „Verzeichnis der Begünstigten“, das veröffentlicht wird, einverstanden. Im „Verzeichnis der Begünstigten“ wird der Zuwendungsempfänger (Begünstigte), die Bezeichnung des Vorhabens und der Betrag der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen veröffentlicht.

- b) Zuwendungsempfänger und Teilnehmende erklären sich bereit, bis zu zwei Jahren nach Beendigung der Bezuschussung bzw. Maßnahmeteilnahme an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen. Die Träger sind bereit, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- c) Im Falle einer Bewilligung sind detaillierte statistische Daten erforderlich. Diese Daten werden von den Projektbeteiligten in einem einheitlich vorgegebenen Erhebungsbogen erfasst.

## 9. Termine

Anträge können bis zum **30. September 2019** eingereicht werden. Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben bei der

AFB-Arbeitsförderungsbetriebe gGmbH  
Koordinierungsstelle Gesamtkonzept Arbeit  
Daimlerstraße 8  
76185 Karlsruhe

eingegangen sein.

Antragsvordrucke stehen auf der Internetseite

<http://www.afb-karlsruhe.de/de/arbeitssuchende/koordinierungsstelle-gesamtkonzept-arbeit.html> bereit.

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe entscheidet in seiner Rankingsitzung am 21. Oktober 2019 auch über die Anträge im Rahmen des Gesamtkonzepts Arbeit.

## 10. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch den Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit für den Stadtkreis Karlsruhe erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- Fachliche Qualität der Maßnahme
- Zuschnitt auf die Zielgruppe (3. Arbeitsmarkt)
- Übergangsmöglichkeiten zum 1. und 2. Arbeitsmarkt
- Abgrenzung zum 2. Arbeitsmarkt
- Erfahrung des Trägers mit der Zielgruppe
- Regionale Vernetzung des Trägers
- Eignung der Einsatzstellen für die Zielgruppe
- Berücksichtigung der Chancengleichheit für Frauen und Männer
- Wettbewerbsneutralität.

Das Projekt ist im Antragsvordruck so zu beschreiben, dass es anhand dieser Kriterien beurteilt werden kann. Ergänzend eingereichte Unterlagen, die nicht explizit angefordert sind, werden nicht berücksichtigt.

Der eingereichte Antrag, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, ist verbindlich und kann vom Antragstellenden im Rahmen des Antragsverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

## 11. Ansprechpartner

Ansprechpartner im Rahmen des Gesamtkonzepts Arbeit sind Herr Dressler und Frau Lamola.

## 5. Maßnahmen zur Evaluierung und Ergebnissicherung

Der Arbeitskreis für ESF und Gesamtkonzept Arbeit der Stadt Karlsruhe betrachtet es auch weiterhin als eine wichtige Aufgabe, Projektträger fortlaufend zu begleiten und bei Bedarf zu beraten.

Im Interesse der Evaluierung und Ergebnissicherung werden

- die Mitglieder des Arbeitskreises engen Kontakt zu den Projektträgern halten,
- die ESF-Geschäftsstelle die von den Trägern erarbeiteten Sachberichte auswerten und die Ergebnisse dem Arbeitskreis für das Ranking zur Verfügung stellen,
- alle Träger von Maßnahmen des Jahres 2020 die Möglichkeit erhalten, den Mitgliedern des Arbeitskreises die Ergebnisse ihrer Projektarbeit zu präsentieren und in den gemeinsamen Dialog zu treten (dafür ist wie auch in den Vorjahren im Sommer 2020 eine Informationstour vorgesehen – die genauen Termine werden mit den Trägern rechtzeitig abgestimmt),
- Träger im Umsetzungsprozess bei Bedarf durch die ESF-Geschäftsstelle begleitet und aktiv unterstützt.